

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Tötungsvorsatz

StPO §§ 261, 267; StGB §§ 15, 212

Die Abgrenzung des bedingten Tötungs- vom Körperverletzungsvorsatz erfordert bei schwerwiegenden Gewalttaten eine sorgfältige Prüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

BGH, Beschl. v. 05.10.2022 – 3 StR 185/22 (LG Mönchengladbach)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung zweier weiterer Verurteilungen zu einer Einheitsjugendstrafe von 3 J. verurteilt. Mit der auf die ausgeführte Sachrüge gestützten Revision erstrebt der Angekl. die Aufhebung seiner Verurteilung. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

[2] 1. Nach den vom *LG* getroffenen Feststellungen verließ der alkoholisierte und unter der Wirkung von Cannabis stehende Angekl. eine private Feier. Ein weiterer Gast folgte ihm. Es kam zu einem Streit, bei dem der Angekl. äußerte, dem anderen »einen Stich« zu geben. Anschließend holte er ein Messer hervor, klappte es auf und stach damit auf den Oberkörper seines Gegenübers ein, dessen Tod er billigend in Kauf nahm. Das Messer verursachte am Brustkorb eine oberflächliche Wunde. Der Angekl. verließ fluchtartig den Tatort, ging dabei davon aus, alles für die Tötung Erforderliche getan zu haben, und machte sich keine weiteren Gedanken über den Gesundheitszustand des Geschädigten.

[3] 2. Der Schuldspruch des angefochtenen Urt. kann nicht bestehen bleiben, weil es an einer widerspruchsfreien Begründung der subjektiven Tatseite des versuchten Totschlags fehlt.

[4] a) Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatgerichts, dem es obliegt, das Ergebnis der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen. Die revisionsgerichtliche Überprüfung ist darauf beschränkt, ob ihm Rechtsfehler unterlaufen sind. Dies ist etwa der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder ge-

sicherte Erfahrungssätze verstößt (st. Rspr.; vgl. etwa *BGH*, Urt. v. 27.01.2022 – 3 StR 74/21, NStZ-RR 2022, 145 [146] m.w.N.). Die Abgrenzung des bedingten Tötungsvorsatzes vom Körperverletzungsvorsatz erfordert bei schwerwiegenden Gewalttaten eine sorgfältige Prüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (s. *BGH*, Urt. v. 16.08.2012 – 3 StR 237/12, NStZ-RR 2012, 369 [370]).

[5] b) Ein nach diesen Maßstäben zur Urteilsaufhebung führender Widerspruch ist in Bezug auf die Begründung des Tötungsvorsatzes gegeben. So ist die *StrK* einerseits zu der Überzeugung gelangt, der Angekl. sei sich der Gefährlichkeit des Messereinsatzes bewusst gewesen und er habe sich mit dem Tod des Geschädigten abgefunden, da er den Einsatz zunächst angedroht, dann aber unmittelbar zugestochen habe. Der abweichenden Einlassung, »nicht eine Sekunde darüber nachgedacht« zu haben, den Geschädigten töten zu können, ist das *LG* in diesem Zusammenhang ausdrücklich nicht gefolgt. Andererseits hat es die Möglichkeit, der Angekl. hätte auf einen glücklichen Ausgang vertrauen können, als »bereits durch seine Einlassung widerlegt« angesehen, nach der er »nicht eine Sekunde darüber nachgedacht habe, dass er den Geschädigten« töten könne. Wer sich keine Gedanken über sein als objektiv gefährlich erkanntes Verhalten mache, vertraue nicht ernsthaft auf einen glimpflichen Ausgang. Damit hat das *LG* gerade die Einlassung, die es zuvor als unzut. gewertet hat, später zur Begründung des subjektiven Tatbestandes herangezogen. Dieser Widerspruch wird in den Urteilsgründen, auch nach ihrem Gesamtzusammenhang, nicht aufgelöst. [...]

Beweiswürdigung; Gehilfenvorsatz; politische Motivation als Mordmerkmal (»Lübcke«)

StPO §§ 261, 267; StGB §§ 211, 46, 57a; GG Art. 20 Abs. 4

1. Aus einzelnen tatsächlich bestehenden oder denkbaren Lücken der ausdrücklichen Erörterung kann nicht abgeleitet werden, das Tatgericht habe nach den sonstigen Urteilsgründen auf der Hand liegende Wertungsgesichtspunkte nicht bedacht; eine revisionsrechtlich beachtliche Lücke liegt erst vor, wenn eine wesentliche Feststellung überhaupt nicht erörtert oder ein aus den Urteilsgründen ersichtliches bedeutsames Beweisergebnis übergangen wird.

2. Es existiert kein Erfahrungssatz des Inhalts, dass einer Aussageperson nur entweder insg. geglaubt oder nicht geglaubt werden darf.